



Kollektiv-Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG



Änderungen in den Allgemeinen
Versicherungsbedingungen (AVB) im Überblick

Änderungen in den AVB

Wir haben eine neue Ausgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gültig ab 01.01.2026. Die wesentlichsten Neuerungen haben wir hier für Sie zusammengefasst. Für mehr Informationen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater oder an unseren Verkaufssupport unter +41 44 267 61 61.

Neuerungen	Ausgabe Januar 2026	Ausgabe Januar 2022
1. Heilungskosten		
a) Komplementär- und Alternativmedizin		
Neue Versicherungsleistung	Versichert sind Behandlungen im Bereich der Komplementär- und Alternativmedizin. Höchstens 18 Sitzungen à CHF 120 pro Unfallereignis	Nicht versichert
b) Hilfsmittel und Sachschäden		
Neue Versicherungsleistung	Versichert ist ■ die erstmalige Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln, soweit diese körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen; ■ die Reparatur oder Ersatz (Neuwert) dieser Hilfsmittel, wenn durch einen versicherten Unfall eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt.	Nicht versichert
Neue Versicherungsleistung	Versichert ist ■ die Reinigung, Reparatur oder der Ersatz (Neuwert) von beschädigten Kleidungsstücken der versicherten Person, wenn durch einen versicherten Unfall eine behandlungsbedürftige Körperschädigung vorliegt; ■ die Reinigung von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen von Privatpersonen, die der verletzten Person anlässlich eines versicherten Unfalls Hilfe geleistet haben. Höchstens CHF 2 000 pro Unfallereignis	Nicht versichert

Neuerungen	Ausgabe Januar 2026	Ausgabe Januar 2022
------------	---------------------	---------------------

c) Rettungs- und Bergungskosten

Erhöhung des Höchstbetrags	Rettungs- und Bergungskosten sind bis höchstens CHF 50 000 pro Unfallereignis versichert.	Rettungs- und Bergungskosten sind bis höchstens CHF 40 000 pro Unfallereignis versichert.
----------------------------	---	---

d) Leistungsdauer

Laufender Vertrag: ▪ Leistungsdauer analog UVG (Wegfall der zeitlichen Limite) ▪ Wegfall des Höchstbetrags bei Rückfällen und Spätfolgen	Die Branchen Versicherung übernimmt die Heilungskosten, solange aus der UVG-Versicherung Pflegeleistungen und Kostenvergütungen erbracht werden.	Ein Anspruch auf Heilungskosten entfällt mit der Festsetzung des Invaliditätskapitals und dessen Auszahlung, spätestens 5 Jahre nach dem Unfall. Rückfälle und Spätfolgen sind auf höchstens CHF 25 000 beschränkt.
Gekündigter Vertrag: Neue Regelung hinsichtlich Leistungsdauer	Endet jedoch der Versicherungsvertrag werden die Heilungskosten für noch nicht begonnene bzw. abgeschlossene Behandlungen längstens für 5 Jahre seit dem Unfalltag erbracht. Nach Ablauf dieser Frist wird noch bis zu einem Höchstbetrag von CHF 50 000 geleistet.	

2. Rückfälle und Spätfolgen früherer Unfälle

Die Deckung für Rückfälle und Spätfolgen früherer Unfälle, die nicht versichert waren oder für die aufgrund der damals bestehenden Versicherung keine Leistungspflicht mehr besteht, kann wie folgt versichert werden:

a) Zusatzdeckung: Heilungskosten und/oder Taggeld

Neue auswählbare Zusatzdeckung	Die Zusatzdeckung kann bei Bedarf versichert werden.	Die Zusatzdeckung kann in Einzelfällen mittels Besondere Bedingung versichert werden.
--------------------------------	--	---

b) Versicherungsleistung: Taggeld für Rückfälle und Spätfolgen früherer Unfälle (Ersatz für das UVG-Taggeld)

Neue auswählbare Versicherungsleistung	Bei Arbeitsunfähigkeit wird 80% des UVG-Lohns ab 3. Tag erbracht. Die Leistungsdauer entspricht der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Art. 324a OR.	Nicht versicherbar
--	--	--------------------

3. Rentenleistungen auf Basis des Überschusslohns

a) Invalidenrente

Neue auswählbare Versicherungsleistung	Die Invalidenrente richtet sich nach den Bestimmungen des UVG. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird die Invalidenrente längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters ausgerichtet.	Nicht versicherbar
--	---	--------------------

b) Hinterlassenenrente

Neue auswählbare Versicherungsleistung	Die Hinterlassenenrente richtet sich nach den Bestimmungen des UVG. Je nach vertraglicher Vereinbarung wird die Witwen- bzw. Witwerrente längstens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Referenzalters ausgerichtet.	Nicht versicherbar
--	--	--------------------

Neuerungen	Ausgabe Januar 2026	Ausgabe Januar 2022
------------	---------------------	---------------------

4. Invaliditätskapital

a) Bemessung des Invaliditätsgrades

Anpassung der Bemessungsgrundlage	Der Invaliditätsgrad wird entsprechend den Bestimmungen des UVG für die Bemessung der Integritätsentschädigung festgesetzt.	Die Bemessung des Invaliditätsgrades erfolgt nach den Grundsätzen der AVB.
-----------------------------------	---	--

b) Ermittlung der Invaliditätsentschädigung

Wegfall der Leistungseinschränkung ab dem 60. Altersjahr	Die vertraglich vereinbarte Leistungsvariante mit Progression ist in jedem Fall massgebend für die Berechnung der Invaliditätsentschädigung.	Die vertraglich vereinbarte Leistungsvariante mit Progression wird bis zum 60. Altersjahr angewendet. Tritt der Unfall nach dem 60. Altersjahr ein, dient der Prozentsatz des Invaliditätsgrades zur Berechnung der Invaliditätsentschädigung.
--	--	--

5. Todesfallkapital

Neuer Höchstbetrag	Die Bestattungskosten sind bis zu 20% des versicherten Todesfallkapitals versichert, höchstens jedoch CHF 10 000.	Die Bestattungskosten sind bis zu 20% des versicherten Todesfallkapitals versichert.
--------------------	---	--

6. UVG-Differenzdeckung

Neue Deckungseinschränkung	Die vom UVG- bzw. MVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzungen oder -verweigerungen bei Unfällen infolge Alkohol- oder Drogenkonsums bzw. Medikamentenmissbrauchs beim Lenken von Motorfahrzeugen sind nicht versichert.	Die vom UVG- bzw. MVG-Versicherer vorgenommenen Leistungskürzungen oder -verweigerungen bei Unfällen infolge Alkohol- oder Drogenkonsums bzw. Medikamentenmissbrauchs beim Lenken von Motorfahrzeugen sind nicht versichert, sofern es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt (ab 0,8‰).
----------------------------	--	--

7. Übertritt in die Einzelversicherung

Neues Übertrittsrecht	Die versicherte Person mit Wohnsitz in der Schweiz hat das Recht, in die Einzelversicherung der Branchen Versicherung überzutreten, wenn sie aus dem Kreis der versicherten Personen austritt oder der Versicherungsvertrag endet. Das Übertrittsrecht ist innert 3 Monaten nach dem Austritt oder dem Ende des Versicherungsvertrages geltend zu machen.	Es besteht kein Übertrittsrecht.
-----------------------	---	----------------------------------

8. Ende des Versicherungsschutzes für namentlich aufgeführte Personen

Neues Endalter	Der Versicherungsschutz erlischt für die einzelne versicherte Person mit der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Mitarbeit als versichertes Familienmitglied, jedoch spätestens mit der Vollendung des 70. Altersjahrs.	Der Versicherungsschutz erlischt für die einzelne versicherte Person mit der Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit bzw. der Mitarbeit als versichertes Familienmitglied.
----------------	---	---

Die Informationen in diesem Dokument dienen zu Informationszwecken. Verbindlich sind ausschliesslich die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie Ihre Policen.